

Assistenzbeitrag: Hinweise zur Abrechnung

SVA Zürich

IV-Stelle

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info-ahv@svazurich.ch

Der Assistenzbeitrag ermöglicht Ihnen, für regelmässig benötigte Hilfeleistungen eine Assistenzperson anzustellen. Damit übernehmen Sie die Rechte und Pflichten einer Arbeitgeberin, eines Arbeitgebers.

- 1 Anmeldung als Arbeitgeberin, Arbeitgeber**
Nach Erhalt des **Vorbescheids** über die Zusprache eines Assistenzbeitrags melden Sie sich bitte bei Ihrer kantonalen AHV-Ausgleichskasse als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber an. Eine Anleitung in sechs Schritten finden Sie unter:

www.svazurich.ch/assistenzperson

Einen Musterarbeitsvertrag und weitere Informationen zum Assistenzbeitrag finden Sie unter: www.svazurich.ch/assistenzbeitrag

- 2 Belege der Anmeldung als Arbeitgeberin, Arbeitgeber für die IV-Stelle**
Nach Erhalt der **Verfügung** über die Zusprache des Assistenzbeitrags schicken Sie der IV-Stelle bitte folgende Unterlagen:
 - Kopie Ihrer Anmeldung als Arbeitgeberin, Arbeitgeber
 - Kopien der bereits abgeschlossenen Arbeitsverträge
 - Wenn Sie bisher in einem Heim wohnten: Bestätigung über den Heimaustritt (falls noch nicht zugestellt)

- 3 Monatliche Abrechnung**
Reichen Sie uns bitte für jeden Kalendermonat ein Rechnungsformular ein und legen Sie Kopien der Lohnbelege Ihrer Assistenzpersonen bei. Beachten Sie die Hinweise auf Seite 2 des Rechnungsformulars. Ihre NIF-Nummer erhalten Sie nach der ersten Überweisung (siehe Punkt 4).
Rechnungsformular: www.ahv-iv.ch/p/318.536.d

- 4 NIF-Nummer**
Nach der ersten Überweisung des Assistenzbeitrags auf Ihr Konto teilt Ihnen die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) mit einem separaten Schreiben Ihre NIF-Nummer mit. Diese Kundennummer geben Sie bitte bei jeder folgenden Abrechnung an.

- 5 Auszahlung durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf**

Ist Ihre Abrechnung vollständig und korrekt ausgefüllt und unterschrieben, können wir sie ohne Rückfragen prüfen und innert einer Woche weiterleiten an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS). Sie überweist Ihnen den Betrag in der Regel innert zwei Wochen.

- 6 Jährlicher Höchstbetrag**

Der jährliche Höchstbetrag ist beschränkt auf das 11-fache des Monatsbetrags, wenn Sie im selben Haushalt leben mit einer **volljährigen Person**, die keine Hilflosenentschädigung der AHV/IV erhält **und** in einer der folgenden Beziehungen zu Ihnen steht:

- Ihr Ehepartner
- Ihr eingetragener Partner
- Ihr Lebenspartner
- Ihr Verwandter (Grosselternanteil, Elternanteil, Kind)

In allen anderen Situationen gilt der 12-fache Monatsbetrag als Jahresbetrag.

In Einzelfällen darf der Rechnungsbetrag bis zu 150 Prozent des bewilligten monatlichen Assistenzbeitrags erreichen. Der jährliche Höchstbetrag darf jedoch keinesfalls überschritten werden. Wird der jährliche Höchstbetrag bereits vor Ablauf von 12 Monaten erreicht, ist bis zum Beginn des nächsten Abrechnungsjahres keine Abrechnung mehr möglich. Nicht beanspruchte Anteile des jährlichen Höchstbetrags können nicht auf das folgende Abrechnungsjahr übertragen werden.

- 7 Einhaltung der Arbeitgeberpflichten**

Die IV-Stelle ist verpflichtet, mit Stichproben die Einhaltung der Arbeitgeberpflichten zu prüfen. Auf Verlangen müssen Sie vorweisen:

- Kopien aller Arbeitsverträge
- Kopien aller Lohnabrechnungen
- Abrechnung der Unfallversicherung
- Abrechnung Pensionskasse (wenn obligatorisch) und Krankentaggeldversicherung (wenn vorhanden)

- 8 Vergütung der professionellen Beratung**

Für Einrichtung und Organisation der Assistenz oder etwa in arbeitsrechtlichen Fragen können Sie Beratung durch Drittpersonen (z. B. Pro Infirmis) in Anspruch nehmen. Pro Beratungsstunde vergütet die IV-Stelle höchstens CHF 75.00, insgesamt für Beratungs- und Unterstützungsleistungen während einer befristeten Zeit höchstens CHF 1500.00.